

Von: sachsen-anhalt@bauernbund.de
An:
Cc: valverde@bauernbund.de; dippe@bauernbund.de
Betreff: Freitagbrief - 1) Pflanzenbauhinweise - Hinweise zur Abschlussbehandlung Ähre WW 2) Schulung vom ALFF: "Kennarten ÖR 5: bestimmen, wiederfinden und von nicht-Kennarten unterscheiden" 3) Zur Agrarantragstellung
Datum: Freitag, 17. Mai 2024 13:57:35
Anlagen: [2024_05_16 Pflanzenbauhinweis_Abschlussbehandlung Ähre WW.pdf](#)
[ST24_AUKM_Kombinationentabelle.pdf](#)
[ST24_FNL_Merkblatt.pdf](#)
[ST24_MSUL_Merkblatt.pdf](#)
[ST24_OKA_Merkblatt.pdf](#)

Sehr geehrte Mitglieder,

aktuelle Informationen auf diesem Weg für Sie:

1. Pflanzenbauhinweise – Hinweise zur Abschlussbehandlung Ähre WW

- siehe Anhang –

2. Schulung vom ALFF: „Kennarten ÖR 5: bestimmen, wiederfinden und von nicht-Kennarten unterscheiden“

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 29.05 und am 12. Juni bietet das ALFF Mitte jeweils eine Schulung zu den ÖR 5 Kennarten im Grünland durch, bei denen die Kennarten vor Ort gezeigt und die wichtigsten Bestimmungsmerkmale erläutert werden. Auch Fragen zur APP und zur Technik werden beantwortet.
Bitte laden Sie Ihre Mitglieder gerne dazu ein!

Kennarten ÖR 5: bestimmen, wiederfinden und von nicht-Kennarten unterscheiden

29. Mai 2024

13:30 bis ca. 15:30

Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Trautenstein

12. Juni 2024

10:00 bis ca. 12:00

Treffpunkt Brühlwiese Quedlinburg (Brühlchaussee)

Anmeldung und Rückfragen bitte an:

Caroline Stock

Naturschutzfachberatung

ALFF Mitte Halberstadt

Tel. 03941/671-115

Caroline.stock@alff.sachsen-anhalt.de

3. Zur Agrarantragstellung (Quelle: arc-Beratungs-GbR, Dirk Werner)

1. ÖR1a und Gewässerrandstreifen

Ich hatte am Mittwoch informiert, dass entgegen bisherigen Aussagen des MWL **auch auf Gewässerrandstreifen die Beantragung ÖR1a/b geht**. Entsprechende Umcodierungen sind möglich. Gestern hat das MWL (danke an Nadine Börns vom LBV für das hartnäckige Nachfragen) präzisiert, das zwar die Umcodierung der betreffenden Flächen bis mindestens 31.5. sanktionsfrei möglich ist, jedoch die Beantragung der Förderung ÖR1a **mit 1% Abzug je Tag sanktioniert** wird.

Das betrifft Betriebe, die im Antrag nicht schon auf anderen Flächen die ÖR1a beantragt haben. Diese Betriebe müssen handeln und die **ÖR1a schnellstmöglich nachbeantragen**.

Das wird sehr wenige der von mir betreuten Betriebe betreffen. Da ich bei 120 Betrieben nicht alle durchsehen kann und leider auch nicht die Antragsgrundlagen aller Betriebe im Kopf habe: bitte selbst nachprüfen und **sich schnellstmöglich per Mail melden, wenn ÖR1a nachbeantragt werden soll**. (auch Pfingsten)

Aus Sicht der Verbände (Öko + konventionelle Bauernverbände) ist diese Verfahrensweise inakzeptabel, wir werden entsprechend protestieren. Der Fehler liegt eindeutig bei der Verwaltung (egal ob BMEL oder MWL) und wenn diese Fehler macht, muss den Betrieben eine angemessene Frist eingeräumt werden, auf diese zu reagieren. Aber ob es hilft....

2. Antrag ELER 2025

Damit wir nicht unter Freizeitproblemen leiden, gibt es bis **Antragsschluss 17.6.24** noch einen sehr wichtigen Antrag **ELER 2025**, der nicht in den „normalen“ Antrag integriert wurde. Der Antrag ist erstmalig auch grafisch, d.h., die Flächen müssen im GIS eingezeichnet werden.

- Alle Ökobetriebe
 - die es vom 01.01.25 bis zum 31.12.28 weiter bleiben wollen: OK 50-OK53
 - die es neu werden wollen: OK40-OK43
- Alle Betriebe mit AUKM, die Ihre Maßnahmen erweitern oder ergänzende Maßnahmen beantragen wollen:
 - FNL (freiwillige Naturschutzleistungen in Gebietskulisse (u.a.Natura2000): FN20-FN24
 - MSUL: mehrjährige Blühflächen auf AL: Erweiterung MS60/64 / Neuantrag MS20/21
 - MSUL: ext. DGL-Bewirtschaftung mit Schonstreifen und/ oder Schafen/ Ziegen (MS10-MS14)
 - MSUL Förderung Baumschnitt bei extensiven Obstbeständen Erweiterung MS0 / Neuantrag MS30

Im Anhang die Merkblätter. Da Geld in ST vor allem für Agrarumweltmaßnahmen überaus knapp ist, wird es Auswahlkriterien geben. Verständnisfragen gern per Mail an mich.

--

Mit freundlichen Grüßen
Annekatriin Valverde
Tobias Bruchmüller

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: sachsen-anhalt@[bauernbund.de](mailto:sachsen-anhalt@bauernbund.de)
www.bauernbund.de

Aktuelle Pflanzenbauhinweise

Abschlussbehandlung zur Ähre im

Wintergetreide

Datum 14.05.2024

Bearbeiter Frederik Vielhauer, Jakob Scapan

Kontakt +49 151 41423886, f.vielhauer@iagleipzig.de
+49 151 68858421; j.scapan@iagleipzig.de

1 Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Aktuelle Situation im Beratungsgebiet.....	1
2	Wintergerste	2
2.1	Empfehlung	2
3	Winterweizen, Durum und Triticale.....	2
3.1	Empfehlung	2
4	Winterroggen	3
4.1	Empfehlung	3
5	Krankheiten in der Ähre.....	3
5.1	Fusariumanfällige Sorten	3

1 Einleitung

Mitte Mai sind die Ähren in der Wintergerste draußen. Durch steigende Temperaturen und anhaltende Nässe ist allerdings nicht nur die Vegetation der Pflanzen aktiv. Um sich vor Pilzbefall in der Ähre zu schützen, empfiehlt es sich, im Stadium kurz vor der Blüte mit einem Fungizid nach Wahl den Bestand für den Abschluss abzusichern. Auf Standorten, die bereits durch Befall geschädigt sind, empfiehlt es sich auch, Abschlussbehandlung vorzuziehen.

Durch stetige Feuchtigkeit in den Beständen, sind die Maßnahmen zum Schutz gegen Pilzkrankheiten in diesem Jahr von erhöhter Wichtigkeit.

Eine individuelle Maßnahme nach Kultur kann dem folgenden Text entnommen werden.

1.1 Aktuelle Situation im Beratungsgebiet

Der hohe **Septoriadruck** nach den Regenfällen vor zwei Wochen hat aufgrund der eher kälteren Tage und des wieder trockenen, sonnigen Wetters **erheblich nachgelassen**. Befall ist nur noch in den unteren Blattetagen zu beobachten. **Die Bestände zeigen sich generell sehr gesund**. Im Roggen ist Braunrost zu beobachten, welcher preisgünstig mit Tebuconazol zu stoppen ist. Die Abschlussbehandlung sollte dieses Jahr dazu dienen, die Ähre und die Blätter bis F-2 projektiv gesund zu erhalten. **Arbeiten Sie dazu mit angepassten Aufwandmengen**. Sollte sich der Krankheitsdruck aufgrund der angekündigten Niederschläge nächste Woche ändern muss die Situation neu bewertet werden.

Im Weizen genügt die T1- Spritzung, welche zum Schossen durchgeführt wurde, um die Bestände bis dato gesund zu erhalten. **Deshalb sollte Abschlussbehandlung nicht zu früh durchgeführt werden**. Die Mittel verlagern sich zwar akropetal, jedoch ist der Wirkstoffgehalt in den Geweben, welche beim Spritzen unmittelbar getroffen wurden, höher. Deshalb sollte die Ähre vollständig draußen sein. Wie jedes Jahr arbeiten der Landhandel und die Pflanzenschutzindustrie mit massiven Werbekampagnen daran, dass die Landwirte volle Aufwandmengen ihrer Premiumprodukte fahren. Dies ist selten notwendig. **Bei den aktuellen Getreidepreisen stehen 60 €/ha Mittelkosten in keinem Verhältnis zu den Erlösen**. Nehmen Sie deshalb bitte unser Angebot einer Individuellen Betriebsberatung in Anspruch. **Das Einsparpotenzial, welches in dieser Entscheidung liegt, übersteigt das Jahreshonorar für die Betriebsberatung um ein Vielfaches**. Lassen Sie sich von den Verkaufsberatern keine Angst machen - setzen Sie auf rationale und betriebswirtschaftlich optimierte Entscheidungen mit unserer Hilfe. **Wir bewerten die individuelle Situation Ihrer Bestände und geben konkrete Empfehlungen, welche das Ertragspotenzial ihres Standortes berücksichtigen**.

Die Zugabe von 5 kg/ha Bittersalz unterstützt die Wirkung der Fungizide und versorgt die Pflanzen mit zusätzlichem Schwefel, welcher für die Stickstoffverwertung notwendig ist.

2 Wintergerste

In den meisten Fällen hat die Wintergerste schon geblüht oder in den Höhenlagen ist die Ähre draußen (EC59). Damit ist der optimale Zeitpunkt für eine Behandlung gekommen.

2.1 Empfehlung

- 0,8 Tebuconazol (250 g/l) + 0,5 Azoxystrobin (250 g/l)

3 Winterweizen, Durum und Triticale

Beim Weizen zeigen sich im Beratungsgebiet sehr große Unterschiede im Entwicklungsstadium (EC34-59).

Der untenstehenden Tabelle kann bereits entnommen werden, welche Sorten besonders hinsichtlich Fusariumanfälligkeit zu beachten sind. Zurzeit zeigt der Weizen noch keine Ähre und das Fahnenblatt braucht vielerorts auch noch einige Tage, um sich zu entwickeln. Weizen hat die Eigenschaft, sehr schnell nach dem Ährenschieben zu blühen. In dieser Phase sollte die Abschlussbehandlung bei optimalen Bedingungen (>20 °C und feuchtwarme Bedingungen) erfolgen.

Im Gegensatz dazu hat die Triticale noch etwas mehr Zeit. Sie fängt frühestens an zu blühen, wenn die Ähre voll entfaltet ist. Die Behandlung richtet sich jedoch wie im Weizen nach dem Befallsdruck und dem Stadium der Ähre.

3.1 Empfehlung

Weizen

- 0,8 l/ha Balaya
- 0,8 l/ha Ascra Xpro
- 0,8 l/ha Verben
- 0,8 l/ha Prothioconazol + 0,5 l/ha Azoxystrobin

Triticale

- 1 l/ha Metconazol (60 g/l) + 0,5 l/ha Prothioconazol (250 g/l)

4 Winterroggen

Wie auch die Gerste, zeigt der Roggen vielerorts bereits die Grannen und das Fahnenblatt öffnet sich. Hier sollte nun auch die Fungizidbehandlung erfolgen. Roggen hat die Eigenschaft noch spät von Braunrost befallen zu werden. Daher ist ein Wirkstoff mit langer Dauerwirkung empfehlenswert.

4.1 Empfehlung

- 1 l/ha Elatus Era + 0,33 l/ha Sympara (Auf hocheertragsstandorten)
- 1,2 l/ha Tebuconazol (Auf Grenzstandorten)

5 Krankheiten in der Ähre

Für die späte Ährenbehandlung ist der optimale Einsatztermin entscheidend. Wird dieser verpasst oder zu früh gewählt, kann es zu Wachstumsminde rung, Qualitätseinbußen des Ernteguts oder in der Folge zu einer erheblichen Ertragsreduzierung kommen.

Besonders sollte der Fokus auf die Absicherung gegen Ährenfusarien liegen. Diese breiten sich auf der Ähre aus und können Mykotoxine bilden, die sowohl die Qualität des Ernteguts selbst als auch die Lagerfähigkeit und Vermarktung der Produkte beeinflussen können.

Auf eine Ährenbehandlung zu verzichten, kann also sehr teuer werden.

Auch das Fahnenblatt und die beiden darunter liegenden Blätter profitieren von einer späten Fungizidbehandlung. Diese gesund zu halten, ist eines der höchsten Ziele im Getreideanbau, da sie durch ihre Photosyntheseleistung für rund 75 % der gesamten Ertragsleistung der Pflanze verantwortlich sind. Bei der Wahl des richtigen Fungizids sollte eine protektive Wirkung gegen Gelb- oder Braunrost daher ebenfalls vorhanden sein.

5.1 Fusariumanfällige Sorten

Neben der üblichen Einstufung zur Fusariumanfälligkeit sollte an dieser Stelle allerdings erneut auf die ausgeweitete Notwendigkeit einer Behandlung in diesem Jahr hingewiesen werden. Flächen mit Vorfrucht Mais sind besonders gefährdet.

Durum sollte generell als Fusariumanfällig eingestuft und dementsprechend behandelt werden.

Gebräuchliche Fusarium anfällige Sorten			
Winterweizen			Triticale
E	A	B	
Bernstein	JB Asano	Benchmark	Callenzo
Ponticus	Julius	Desamo	Cosinus
LG Magirus	Kashmir	Gordian	Lanetto
Nelson	Linus	KWS Donovan	Lombardo
	Nordkap	Manager	Porto
	Pionier		Ramdram
	Potenzial		Riparo
	RGT Depot		Robinson
	Absolut		Salto
	Architect		Silverado
	Potenzial		SU Agentus
	LG Charakter		SUKalyptus
			Torben
			Trefl
			Trisem
			Tulus

Trotz sorgfältiger Bearbeitung können inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für den Inhalt dieser Information wird aus diesem Grund jegliche Haftung ausgeschlossen.

Anlage 1 Kombinationstabellen**1a) Kombination der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) mit den Öko-Regelungen (ÖR) und den GLÖZ¹-Standards**

		ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7	GLÖZ 4	GLÖZ 8
Ökolandbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau	⊥	⊥	—	—			—	—	↓	○		⊥
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland	—	—	—		—		↓		—	⊥		—
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	⊥	⊥	—	—			—	—	↓			⊥
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen	—	—		—	—	—	—	—	↓			—
Blühstreifen	mehnjähriger Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	○		—
MSUL-Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	—	—	—	⊥	—	↔			—	—	↙	—
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	—	—	—	⊥	—	↔			—	—	↙	—
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	—	—	—	⊥	—	↔			—	—	↙	—
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche	—	—	—	⊥	—	↔			—	—	↙	—
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche	—	—	—	⊥	—	↔			—	—	↙	—

¹ GLÖZ „guten landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“

		ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7	GLÖZ 4	GLÖZ 8
Obst- baum	Extensive Obstbestände	—	—	—		—	—			—			
	Erstmahd vor 15.Juni. und Zweitnutzung nach 1.September.	—	—	—	—	—	—			—			—
Freiwilligen Naturschutzleistungen	Erstmahd nach dem 15.Juli.	—	—	—	—	—	—			—			—
	Beweidung mit Schafen und Ziegen	—	—	—	—	—	—			—			—
	Beweidung mit Rinder	—	—	—	—	—	—			—			—
	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hüttehaltung	—	—	—	—	—	—			—			—
Ausgleichs- zahlungen	Natura 2000-Ausgleich	—	—	—		—		↓		—			
	Ausgleichzulage benachteiligte Gebiete	—	—	—									—
	Pflanzenschutzmittelverbots-Ausgleich	—	—	—	—		—	—	—	—			—

1b) Kombination AUKM mit AUKM und Ausgleichszahlungen

		Ökolandbau				Blühstreifen	MSUL-Grünland					Obstbäume	Freiwillige Naturschutzleistungen					Ausgleichszahlungen				
		Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Ackerbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Grünland	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen		exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche		Extensive Obstbestände	Erstmahd vor 15.Juni. und Zweitnutzung nach 1.September.	Erstmahd nach dem 15.Juli.	Beweidung mit Schafen und Ziegen	Beweidung mit Rinder	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütelaufhaltung	Natura 2000-Ausgleich	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	Pflanzenschutzmittelverbots -Ausgleich	
Ökolandbaus	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau		-	-	-	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	┆	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland	-		-	-	-	- ¹⁾	- ¹⁾	- ¹⁾	- ¹⁾	▲		-	-	-	-	-	┆		-	-	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	-	-		-	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	┆	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	┆	
Blühstreifen	mehnjähriger Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	▲	-	▲	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MSUL-Grünland	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	-	- ¹⁾	-	-	-		-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	-	- ¹⁾	-	-	-	-		-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	-	- ¹⁾	-	-	-	-	-		-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-

		Ökolandbau				Büh- streifen	MSUL-Grünland					Obst- bäume	Freiwillige Naturschutzleistungen					Ausgleichs- zahlungen		
		Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Ackerbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Grünland	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen	mehrfähriger Blühstreifen und mehrfährige Blühflächen	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche	Extensive Obstbestände	Erstmahd vor 15.Juni. und Zweitnutzung nach 1.September.	Erstmahd nach dem 15.Juli.	Beweidung mit Schafen und Ziegen	Beweidung mit Rinder	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hühaltung	Natura 2000-Ausgleich	Ausgleichzulage benachteiligte Gebiete	Pflanzenschutzmittelverbots - Ausgleich
MSUL-Grünland	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche	-	- ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zw eijährigen Schonfläche	-	▲	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-
Obst- baum	Extensive Obstbestände	-		-	-	-														-
Freiwilligen Naturschutzleistungen	Erstmahd vor 15.Juni. und Zw eitnutzung nach 1.September.	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-	-	-			-
	Erstmahd nach dem 15.Juli.	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	-			-
	Bew eidung mit Schafen und Ziegen	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-			-	-			-
	Bew eidung mit Rinder	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-				-			-
	Bew eidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hühaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-							-
Ausgleichs- zahlungen	Natura 2000-Ausgleich	-	└	-	-	-	-	-	-	-										-
	Ausgleichzulage benachteiligte Gebiete					-														
	Pflanzenschutzmittelverbots- Ausgleich	└	-	└	└	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

1c) Kombination KN-Maßnahmen mit den Öko-Regelungen

	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7	GLÖZ 4	GLÖZ 8
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	↓		—	—	—		✓	—
Anlage von Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—			—	—	—		✓	—
Anbau kleinkörnige Leguminosen	—	—	—	—	↓		—	—	—		✓	—

1d) Kombination KN-Maßnahmen mit KN-Maßnahmen

	Anlage von Erbsenfenstern	Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	Anbau von extensivem Sommergetreide	Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Anlage von Ackerwildkrautstreifen	Anbau kleinkörnige Leguminosen
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbau kleinkörnige Leguminosen	—	—	—	—	—	—	—	—


1e) Kombination KN-Maßnahmen mit den AUKM- und Ausgleichsmaßnahmen

	Ökolandbau				Blühstreifen	MSUL-Grünland					Obstbäume	Freiwillige Naturschutzleistungen					Ausgleichszahlungen		
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Ackerbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Grünland	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen		mehnjähriger Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche		Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche	extensiven Obstbeständen	Erstmahd vor 15.Juni und Zweitnutzung nach 1.September	Erstmahd nach dem 15.Juli	Beweidung mit Schafen und Ziegen	Beweidung mit Rinder	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütelaufhaltung	Natura 2000-Ausgleich
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Durchführung der Ährenenernte zum Feldhamsterschutz		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Anbau kleinkörnige Leguminosen																			

Legenden:

	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
⊥	Fläche ist beantragbar. Keine Zahlung der MSUL – oder Ökolandbau-Förderung
✓	Fläche ist beantragbar. Anspruch auf Prämie da pauschale Kürzung der Förderhöhe
↓	Kombination auf der Fläche möglich mit Abzug bei der Förderung des Ökolandbaues oder des Kooperative Naturschutzes oder bei Ausgleichzahlungen
↔	Keine Förderung der Nebennutzungsfläche (NNF) Agroforst
⚡	Altmaßnahmen keine Anwendung der GLÖZ
▲	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Zahlung der höheren Zuwendung
— ¹⁾	Förderung im Ökolandbau ist höher als bei MSUL-Grünland, freiwillige Anlage eines einjährigen Schonstreifens ist unentgeltlich möglich
○	Fläche ist beantragbar. Keine Zahlung der Ökolandbau- und MSUL-Förderung mit Ausnahme von Flächen in SPA (Vogelschutz)-Gebieten

Öko-Regelungen (ÖR)/Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)
ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland
ÖR 1c: Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
ÖR 1d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich Anbaus von Leguminosen mit Mindestanteil von 10 v. H.
ÖR 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland
ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes
ÖR 5: Ergebnisorientierte extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
ÖR 7: Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
GLÖZ 4: 3 Meter Pufferstreifen an Gewässerläufen
GLÖZ 8: Mindestens 4 v. H. der Ackerfläche Stilllegung

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 2021/2115</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf einer Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP Teil 2 Abschnitt 5; Entwurfssfassung 12.02.2024</p> <p>Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) FP 8101</p> <p>für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028</p>	<p>Stand: 24.04.2024</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Förderantrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL). Lesen Sie die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ (Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024), diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen bitte sorgfältig durch!

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024 finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt ist.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien	3
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms.....	3
3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	3
3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche	3
3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten	4
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....	4
3.4. Förderkulisse	4
4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen	5
5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	7
5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten	7
5.1.1. Neuer Förderantrag	7
5.1.2. Erweiterungsantrag.....	7
5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile	8
5.3. Formblatt für Verpflichtungen.....	9

5.4. Bereitgestellte Unterlagen.....	9
6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen.....	10
7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen.....	10
8. Mitteilungspflichten	10

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM und auf der Grundlage des deutschen GAP-Strategieplans.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus um alle Anträge zu bewilligen, kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung.

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Beweidung mit Schafen und Ziegen (Hütehaltung) (FN24)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2.
2	Beweidung mit Schafen und Ziegen (Koppelhaltung) (FN22)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3.
3	Beweidung mit Rindern (FN23)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4.
4	Erstmahd nach 15. 7. (FN21)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5.
5	Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. (FN20)	Es werden alle Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge der Kategorie 5 bewilligt.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Freiwillige Naturschutzleistungen. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährt.

Die unter Nr. 4 vorgestellten Einzelmaßnahmen und Bindungen werden mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 angeboten.

3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche sind nicht zulässig. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche ist nur nach Maßgabe der Kombinationentabelle im Anhang zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten

Gefördert werden ausschließlich Dauergrünlandflächen gemäß der Definition nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV).

Zugelassene Kulturarten

Folgende Kulturarten (Nutrcode) sind förderfähig:

- 451 Wiesen
- 452 Mähweiden
- 453 Weiden und Almen
- 454 Hutungen
- 458 Streuwiesen
- 459 Grünland
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)

Hinweis zum ELER- Flächennachweis

Im ELER-Flächennachweis sind die Parzellennummern, wenn möglich, **nicht zu ändern**. Bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) können sich dadurch Probleme bei der Bearbeitung und Nachverfolgung der beantragten Fläche ergeben.

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen außerhalb von Sachsen-Anhalt,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind,
- im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente,
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen (siehe Nr. 3.1.).

3.4. Förderkulisse

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die im Geltungsbereich der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), in Naturschutzgebieten oder auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Für jede Einzelmaßnahme sind die Lebensraumtypen festgelegt, deren Bewirtschaftung über FNL gefördert werden können. Die Zuordnung der Flächen zu einem Lebensraumtyp oder einem gesetzlich geschützten Biotop kann bei der zuständigen UNB erfragt werden.

Gewässerrandstreifen

Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht und der Beschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz nach der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist weiterhin die Beantragung der Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL) auf diesen Flächen möglich.

4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der AUKM-Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder.

Einzelmaßnahmen	Kurzbeschreibung	Bindungen	Förderung €/ha
Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	<p>Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich.</p> <p>förderfähige Flächen:</p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachland-Mähwiesen</p> <p>b) Flächen die zu diesen LRT entwickelt werden können</p> <p>c) gesetzlich geschützte Biotope</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15. Juni, eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung ab dem 1. September vorzunehmen- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern- Mähgut ist abzutransportieren- der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten	FN20	260
Erstmahd ab 15.7.	<p>förderfähige Flächen:</p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Bergmähwiesen; Montane Borstgrasrasen; Pfeifengraswiesen; kalkreiche Niedermoore; Magere Flachland-Mähwiesen, ausschließlich in der Ausprägung als Frauenmantel-Glatthafer-Wiesen</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können</p> <p>c) ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder</p> <p>d) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind, soweit sie nicht zu den Lebensraumtypen Auenwiesen oder mit Ausnahme von Buchstabe a) zu Magere Flachland-Mähwiesen gehören.</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstnutzung als Mahd erfolgt ab dem 15. Juli des Verpflichtungsjahres- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens zehn Zentimetern,- Mähgut ist abzutransportieren,	FN21	360

	<ul style="list-style-type: none"> - Beweidung nach Erstmahd ist möglich. - Der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten. 		
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	<p><u>förderfähige Flächen:</u></p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen; offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen; trockene Europäische Heiden; lückige basophile oder Kalkpionierrasen; trockene, kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; subpannonische Steppen-Trockenrasen; kieselhaltige Schutthalden; kalkhaltige Schutthalden; Silikatfelsen mit Pioniervegetation; darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachlandmähwiesen; Bergmähwiesen,</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können</p> <p>c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden, - der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten, - soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen. 	FN22	560
Beweidung mit Rindern	<p><u>förderfähige Flächen:</u></p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; feuchte Heiden, trockene Europäische Heiden; trockene kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; Bergmähwiesen, darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen,</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können.</p> <p>c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen.</p>	FN23	305
Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in Hütelhaltung	<p><u>förderfähige Flächen:</u></p> <p>a) FFH-Lebensraumtypen (LRT): Salzwiesen im Binnenland; Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen; offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen; trockene Europäische Heiden; lückige basophile oder Kalkpionierrasen; trockene, kalkreiche Sandrasen; naturnahe Kalktrockenrasen; submontane und kolline Borstgrasrasen; subpannonische Steppen-Trockenrasen; kieselhaltige Schutthalden; kalkhaltige Schutthalden; Silikatfelsen mit Pioniervegetation; darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch: Brenndolden-Auenwiesen; magere Flachlandmähwiesen; Bergmähwiesen,</p> <p>b) oder Flächen die zu a) entwickelt werden können</p>	FN24	755

	c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen <ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweiden. - Der bestätigte und festgelegte Managementplan für die konkrete Fläche ist einzuhalten. - Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen. 		
--	---	--	--

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

5.1.1. Neuer Förderantrag

Mit einem Neuantrag können Sie eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2025 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf ihrer alten Verpflichtung.

Alle Antragsflächen eines Neuantrags müssen im ELER-Flächennachweis mit der entsprechenden Bindung und dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 gekennzeichnet werden. In der Spalte Änderungskennzeichen erfolgt keine Eintragung.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER- Flächennachweis 2025“.

5.1.2. Erweiterungsantrag

Folgende Fälle sind zu unterscheiden

- a. Einbeziehung weiterer Flächen in eine bestehende Verpflichtung unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungszeitraums (**Erweiterung**)

Voraussetzungen:

- Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung beträgt noch mindestens 2 Jahre
- Die hinzukommende Fläche beträgt maximal 50 v. H. des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. FN20).

- b. **Ersetzung** der bestehenden Verpflichtung durch eine **neue vierjährige Verpflichtung**

Voraussetzungen:

- Die hinzukommende Fläche beträgt mehr als 50 v. H. des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. FN21)

Hierunter fällt auch die Beantragung einer neuen Einzelmaßnahme.

Beispiel: Bestehende Verpflichtung: FN20: 50 ha

Beantragung von: FN21: 20 ha

Dies ist eine Ersetzung, der Flächenzuwachs für FN21 beträgt mehr als 50 v. H., ausgehend von einem bisherigen Verpflichtungsumfang von 0 ha

Alle Antragsflächen eines Erweiterungsantrags müssen im ELER- Flächennachweis mit der entsprechenden Bindung, dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2025 sowie dem Änderungskennzeichen „n“ gekennzeichnet werden.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025“.

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 17. Juni 2024 bei ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Die fristgerechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile sind Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Auszahlungsanträge für <u>bestehende</u> Verpflichtungen	
Termin	Antrag
28. März 2024	Eröffnung des Antragsverfahrens
bis 15. Mai 2024	Einreichung des Auszahlungsantrages beim zuständigen ALFF

Neu-, Erweiterungs- oder Ersetzungsanträge	
Termin	Antrag
26. April 2024	Eröffnung des Antragsverfahrens für Neu-, Erweiterungs- oder Ersetzungsanträge
bis 13. Mai 2024	Ausfüllen des Formblattes für Verpflichtungen und nachweisliche Information der zuständigen UNB über die Bereitstellung
bis 7. Juni 2024	Stellungnahme der UNB zum Formblatt für Verpflichtungen
bis 17. Juni 2024	Einreichung des Antrages im zuständigen ALFF einschließlich der folgender Antragsbestandteile (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – von der UNB bestätigtes Formblatt für Verpflichtungen, – aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, – ELER- Flächennachweis
1. Jan. 2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes

UNB = Untere Naturschutzbehörde

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15. Mai VJ	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen

	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
auf VJ folgend: zwischen dem 1. und 15. Januar	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
	Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen für die Maßnahmen
	Tierbestandsnachweis
	Bei Erfüllung der Beweidungsverpflichtung ohne eigene Tiere: Vereinbarung Pensionsviehhaltung, alternativ: Kopie des Beweidungsvertrages/Dienstleistungsvertrag

5.3. Formblatt für Verpflichtungen

Ein notwendiger Bestandteil des Förderantrags ist das Formblatt für Verpflichtungen. In dem Formblatt werden die Teilflächen mit den entsprechenden Bindungen erfasst.

Das Formblatt für Verpflichtungen wird mit ihren Flächenangaben durch ihre Bearbeitung des ELER–Nutzungsnachweis 2025 automatisch gefüllt. Bis zum 13. Mai 2024 muss der zuständigen UNB nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt im elektronischen Antrag vorliegt. Nach Ihrer Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis spätestens 7. Juni 2024 über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Das von der UNB elektronisch bestätigte Formblatt ist bis zum 17. Juni 2024 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Formblätter nach diesem Termin sind verfristet und führen zu Sanktionen.

5.4. Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt werden:

- das Formular „AUKM-Förderantrag“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025),
- der ELER- Nutzungsnachweis 2025,
- die Ausfüllhinweise zum ELER- Flächennachweis
- der Stammdatenbogen und Anlagen. Soweit der Stammdatenbogen 2024 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2024 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie AUKM, GAP-SP Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nebst Anlage ist über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung:

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der

erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss für die Nachweisführung der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen geführt und beim zuständigen ALFF eingereicht werden.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

Hinweis: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Abschnitt 1, Nummer 12 der Richtlinie.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung (z. B. Mahd statt Beweidung).

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) sind naturschutzfachliche Berater des Landesamtes für Umweltschutz tätig. Sie stehen interessierten Antragstellern für fachliche Informationen zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme wird insbesondere vor Abgabe eines Antrages auf Förderung von MSUL- oder FNL-Maßnahmen empfohlen. Aber auch nach dem Antragsverfahren unterstützen die naturschutzfachlichen Berater die Zuwendungsempfänger mit Informationen (z. B. fachliche Begleitung und Beratung bei der Maßnahmendurchführung). Dieses Informationsangebot ersetzt nicht die Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Beantragung von FNL.



**Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 2021/2115**

Stand:
13.05.2024

Merkblatt zum Förderantrag

**auf Gewährung von Zuwendungen für markt- und
standortangepasste sowie umweltgerechtere
Landbewirtschaftung (MSUL) gemäß Teil 2, Abschnitte 2, 3
und 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in
Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen
Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen
Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-
SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024)**

**Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder
mehrjähriger Blühflächen (FP 8104)**

**Förderung der extensiven Bewirtschaftung von
Dauergrünlandflächen (FP 8103)**

**Förderung des Baumschnitts bei extensiven
Obstbeständen (FP 8105)**

für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ (Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024).

Lesen Sie bitte die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch!

Die aktuelle Fassung der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien.....	2
1.1. Auswahlkriterien für FP 8104 bzw. FP 6506 - Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen.....	3

1.2. Auswahlkriterien für FP 8103 – Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	4
2. Ziele und Gegenstand der Förderprogramme.....	4
3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen.....	5
3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche	5
3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten	5
3.2.1. Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	5
3.2.2. Pflege extensiv genutzter Obstbestände.....	5
3.2.3. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	5
Weitere Hinweise zu Schonflächen (Extensive Grünlandbewirtschaftung)	6
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen	6
3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen (Dauergrünlandflächen)	7
3.5. Begriffsdefinition Blühsplitterflächen (NC 888).....	8
4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen	10
4.1. Kurzbeschreibung.....	10
4.2. weitere Hinweise: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen/-flächen).....	14
5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	17
5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten.....	17
5.1.1. Förderantrag	17
5.1.2. Erweiterungsantrag	17
5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile	17
5.3. Bereitgestellte Unterlagen.....	18
6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen	19
7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen	19
8. Mitteilungspflichten.....	20

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und Grundlage des Nationalen GAP-Strategieplans. Das gilt auch für die Grundlage des EPLR in der Förderperiode 2014 – 2022 bewilligte Verpflichtungen, deren Verpflichtungszeiträume über den 31.12.2024 hinausreichen.

Zahlungen auf der Grundlage des GAP-Strategieplans für die Förderperiode 2023 – 2027 dürfen letztmalig 2029 geleistet werden. Da die Auszahlungen gemäß Teil 1 Nr. 11.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen, kann in diesem Antragsverfahren nur ein Förderantrag für einen **vierjährigen** Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 - 31.12.2028) gestellt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus um alle Anträge zu bewilligen, kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung:

1.1. Auswahlkriterien für FP 8104 bzw. FP 6506 - Förderung mehrjähriger Blühstreifen oder mehrjähriger Blühflächen

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Neuanträge nach am 31.12.2023 ausgelaufenen oder am 31.12.2024 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 2.
2	Neuanträge von Junglandwirten ¹ (Zuwendungsempfänger der Förderung nach der Richtlinie Junglandwirteförderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte)	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 3.
3	Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) ²	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 4.
4	Erweiterungsanträge je Fördergegenstand bis 50 % der Verpflichtungsfläche*	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 5.
5	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende Hektarzahl gekappt	Stehen ausreichend Mittel für alle Anträge zur Verfügung ist eine Kappung nicht notwendig.

¹Neuanträge von Junglandwirten (Zuwendungsempfänger Junglandwirteförderung) sind Anträge von Antragstellern, deren Bewilligungszeitraum für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte mindestens in das Verpflichtungsjahr 2024 reicht. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

²Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) sind Anträge von Antragstellern, die im Jahr 2024 die JLV-Einkommensstützung (InVeKoS) erhalten haben, deren maximale Bezugszeit frühestens 2024 endet. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

1.2. Auswahlkriterien für FP 8103 – Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS14)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 2.
2	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS13)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 3.
3	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen (MS12)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 4.
4	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS11)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt Kategorie 5.
5	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS10)	Es werden alle Anträge (Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge) der Kategorie 5 bewilligt.

2. Ziele und Gegenstand der Förderprogramme

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung. Zum einen soll durch die Anlage mehrjähriger Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen die lokale Biodiversität gefördert werden, zum anderen bewirken besonders nachhaltige und standortangepasste Verfahren bei der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Gleichmaßen sollen bei der Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau diese genannten Ziele erreicht werden.

Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche ist nur nach Maßgabe der Kombinationstabelle, siehe Anlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Liste der Kulturartenpflanzen zu entnehmen (siehe Anhang III zu den Ausfüllhinweisen zum ELER-Flächennachweis (ELER-NN) 2025 für flächenbezogene Anträge- Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025).

3.2.1. Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen

Gefördert werden die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen mehrjährige Blühstreifen und mehrjähriger Blühflächen etabliert.

3.2.2. Pflege extensiv genutzter Obstbestände

Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen.

3.2.3. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Gefördert werden ausschließlich Dauergrünlandflächen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV). Dauergrünlandflächen sind nach dieser Definition Flächen, die

- auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- seit mind. fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind und
- seit mind. fünf Jahren nicht umgepflügt wurden.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

- alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und

- Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen und
- Pflanzen der Gattungen Juncus (Binsen) und Carex (Seggen), soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.
- Zum Dauergrünland gehören auch Flächen, die Teil von etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahren sind. Zum Dauerweideland, das abgeweidet werden kann und Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellt, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen, zählen z. B. mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) bewachsene Flächen. Heidepflanzen können dabei über 50 Prozent der beihilfefähigen Fläche betragen

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Liste der Kulturartenpflanzen zu entnehmen (siehe Anhang III zu den Ausfüllhinweisen zum ELER-Flächennachweis (ELER-NN) 2025 für flächenbezogene Anträge- Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025).

Hinweis: Die Nutzcodes 886 - Schonfläche einjährig und 887 – Schonfläche zweijährig sind bei Stellung von Förder-, Ersetzungs- bzw. Erweiterungsanträgen nicht zu verwenden. Schonflächen sind lagegenau erst im Rahmen der Zahlungsanträge als Nebennutzungsfläche der Gesamtparzelle mit dem jeweiligen Schonflächen-Nutzcode anzugeben.

Weitere Hinweise zu Schonflächen (Extensive Grünlandbewirtschaftung)

Je Parzelle ist **eine** zusammenhängende Schonfläche anzulegen. Die Anlage mehrerer Schonflächen je Parzelle stellt einen Verpflichtungsverstoß dar und wird sanktioniert.

Die Anlage von Schonflächen erfolgt durch Aussparen der Fläche bei der ersten Nutzung. Einjährige Schonflächen (MS10, MS13) sind in jedem Verpflichtungsjahr anzulegen und dürfen frühestens 6 Wochen nach ihrer Anlage entfernt werden. Zweijährige Schonflächen (MS11, MS14) sind in der Regel im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr anzulegen und dürfen frühestens im Folgejahr im Rahmen der ersten Nutzung der gesamten Parzelle in der Vegetationsperiode entfernt werden. Die Fläche von einjähriger Schonflächen muss in jedem Verpflichtungsjahr mindestens einmal landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche von zweijährigen Schonflächen muss jeweils im Jahr nach der Anlage mindestens einmal landwirtschaftlich genutzt werden. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen Teil 2 Abschnitt C Nr. 3.2 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 vor. Das ausschließliche Mulchen der Schonfläche stellt keine Nutzung im Sinne der Richtlinie dar.

Schonflächen sind nur in Auszahlungsanträgen als NNF abzugrenzen. In Förder-, Ersetzungs- und Erweiterungsanträgen sind sie als Teil der HNF anzugeben.

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind
- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind
- im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen (siehe Nr. 3.4)

3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen

Förderprogramm / Förderkulisse	Nationale Naturmonumente (z. B. Grünes Band) ³	Naturschutzgebiete	Natura-2000 Gebiete ⁴		gesetzl. geschützte Biotope in Verb. mit §30 BNatSchG und §22 NatSchG LSA ^{1,2,3}	Flächen außerhalb von Schutzgebieten
			FFH - Gebiete	SPA (Vogelschutz) - Gebiete		
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen MSUL-Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche					
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche					
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen					
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche					
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche					

Blühstreifen	Mehrjährige Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen						
Obstbäume	Extensive Obstbestände						

	nicht zulässig
	Kulisse ist förderfähig

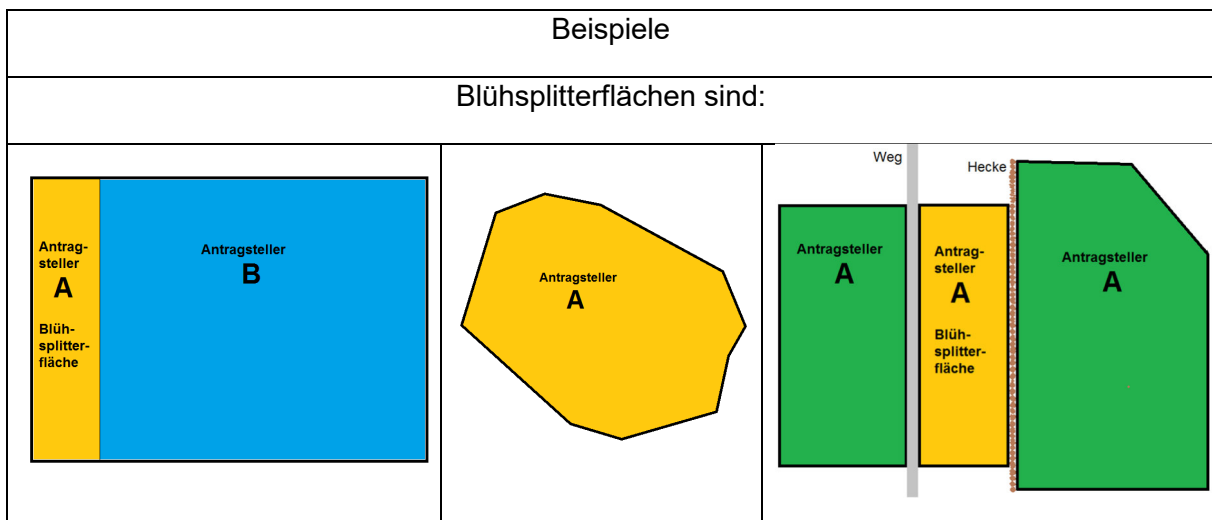
- 1 – BNatSchG 3 – PflSchAnwV
2 – NatSchG LSA 4 – N2000-LVO LSA

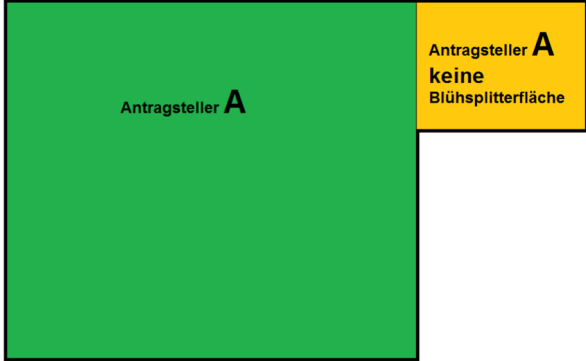
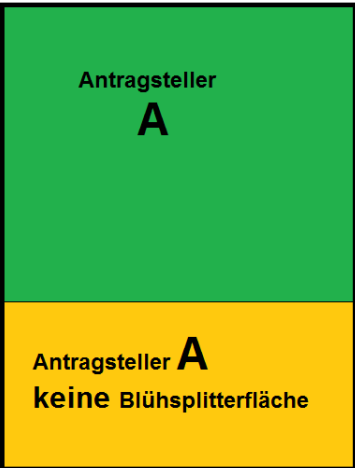
Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

3.5. Begriffsdefinition Blühsplitterflächen (NC 888)

Blühsplitterflächen (NC 888)

Blühflächen mit dem NC 575 dürfen nur auf einem untergeordneten (weniger als 20 %) Teil des Gesamtschlages angelegt werden. Ab 2018 können auch Kleinst- bzw. Restflächen des Betriebes vollständig für die Anlage von Blühflächen genutzt werden. Hierzu ist der Nutzcode 888 – Blühsplitterflächen zu verwenden. Blühsplitterflächen weisen eine maximale Größe von 2,5 ha auf. Der gesamte Schlag wird als Blühfläche angelegt. Blühsplitterflächen dürfen nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden. Die betreffende Parzelle muss



<p>Insellage, die Blühsplitterfläche liegt innerhalb eines größeren Feldblocks neben Parzellen anderer Landwirte; keine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an</p>	<p>isolierte Lage, die Blühsplitterfläche nimmt den gesamten Feldblock ein</p>	<p>nicht durch künstliche Teilung von Parzellen entstanden, von natürlichen Grenzen umgeben</p>
<p>keine Blühsplitterflächen sind:</p>		
		
<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an;</p> <p>ggf. Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle (Anteil < 20 %) möglich</p>	<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an;</p> <p>keine Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle möglich, da Anteil der Blühfläche an der Gesamtparzelle zu groß ist</p>	

bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein.

4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen

4.1. Kurzbeschreibung

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder.

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindung	Prämie in EUR/ha
Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	<u>Mehrfährige Blühstreifen</u>	<ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 Metern, - ein Streifen weist gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig ist er um ein Mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit), - Restschlag selbst bewirtschaften, - Anteil der Blühstreifen weniger als 20 % an der Fläche des Gesamtschlages, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70 % der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. 	MS60 (nur Erweiterungsanträge)	844
Mehrfährige Blühstreifen,	FP6506 (nur Erweiterungsanträge)			
Mehrfährigen Blühflächen	FP8104 (nur Förderanträge)			

	<p><u>Mehrfährige Blühflächen</u></p> <p>FP6506 (nur Erweiterungsanträge)</p> <p>FP8104 (nur Förderanträge)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühflächen mit max. 2,5 ha je Schlag anzulegen, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert ca. 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70 % der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. <p>- Blühflächen, die auf einem Teil eines Gesamtschlages angelegt werden (NC 575):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Restschlag selbst bewirtschaften, * Anteil der Blühstreifen oder der Blühflächen weniger als 20 % an der Fläche des Gesamtschlages. <p>- Blühflächen, die auf Splitterflächen des Betriebes angelegt werden (NC 015):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Blühsplitterflächen maximal 2,5 ha groß, * nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen, * bereits in der Örtlichkeit vorhanden, * Teilflächenart HNF-Hauptnutzungsfläche, * nur für MS21/MS64 zulässig (siehe hierzu auch Nr. 4.6) 	<p>MS64 (nur Erweiterungsanträge)</p> <p>MS21 (nur Förderanträge)</p>	<p>844</p>
--	---	---	---	------------

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindung	Prämie in EUR/ Baum
Extensiver Obstbestände	FP6508 (nur Erweiterungsanträge)	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdichte beträgt nicht mehr als 100 Obstbäume/ha, - Stammhöhe bis Kronenansatz mind. 1,80 m (1,40 m bei Altbeständen), - mind. ein Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum, 	MS80 (nur Erweiterungsanträge)	6,50
	FP8105 (nur Förderanträge)	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums nicht zulässig, - Förderung der Bewirtschaftung des Unterwuchses möglich (MSUL (einschl. Öko) oder FNL; Neuanträge nur im Rahmen von Öko). 	MS30 (nur Förderanträge)	

Maßnahme		Zuwendungsvoraussetzungen Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindung	Prämie in EUR/ha
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	FP8103	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf mineralische Düngemittel, die Stickstoff enthalten - Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung (Pfleßmaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Nachsaat zulässig) - Mindestens 1 Nutzung/Jahr (Ausnahmen möglich) - Verzicht auf Beregnung und Neuanlage von Meliorationen - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahmen möglich) 	MS10 MS11 MS12 MS13 MS14	
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2,	<ul style="list-style-type: none"> - Erstnutzung durch Mahd (in begründeten Fällen Ausnahmen für das Verpflichtungsjahr möglich) - Anlage einer Schonfläche beim 1. Schnitt <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 10 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle 	MS10	140

	Abschnitt 3, Nr. 4.1	<p>- Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens 6 Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden</p> <p>- Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln</p> <p>- Das Mähgut ist abzutransportieren</p>		
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.2	<p>- Erstnutzung durch Mahd (in begründeten Fällen Ausnahmen für das Verpflichtungsjahr möglich)</p> <p>- Anlage einer Schonfläche im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr beim 1. Schnitt</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 5 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle <p>- Beseitigung des Aufwuchses der Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der ersten Schnittnutzung des Schrages erfolgen</p> <p>- Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag kann bei der Neuanlage der Schonfläche im 3. und 5. Verpflichtungsjahr wechseln</p> <p>- Das Mähgut ist abzutransportieren</p>	MS11	220
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.3	<p>- Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</p> <p>- Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</p> <p>- Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen.</p> <p>- Das Mähgut ist abzutransportieren</p>	MS12	145
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.4	<p>- Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</p> <p>- Anlage einer Schonfläche bei der Erstnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 10 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle <p>- Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens 6 Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden</p>	MS13	235

		<p>- Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</p> <p>- Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</p> <p>- Lage der Schonfläche auf dem Schlag kann jährlich wechseln.</p>		
	<p>Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM, GAP-SP, Teil 2, Abschnitt 3, Nr. 4.5</p>	<p>- Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</p> <p>- Anlage einer Schonfläche im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr bei der Erstnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf mindestens 5 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle <p>- Beseitigung des Aufwuchses der Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der ersten Beweidung des Schlages erfolgen</p> <p>- Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</p> <p>- Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</p> <p>- Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag kann bei der Neuanlage der Schonfläche im 3. und 5. Verpflichtungsjahr wechseln</p>	MS14	325

4.2. weitere Hinweise: Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (mehrjährige Blühstreifen/-flächen)

Grundsätzlich gilt, dass auf einer Gesamtparzelle keine Kombination von mehrjährigen Blühstreifen mit mehrjährigen Blühflächen sowie mit Blühstreifen/-flächen oder Schonstreifen zulässig ist. Sollten entsprechende Kombinationen auf der Gesamtparzelle vorgefunden werden, hat dies zur Folge, dass das Strukturelement mit dem geringeren Flächenanteil abgelehnt wird.

Die mehrjährigen Blühstreifen und -flächen (mit Ausnahme der Blühsplitterflächen) sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 Prozent). Ein höherer Anteil wird nicht vergütet. Diese Überschreitung kann auch nicht mit anderen Flächen saldiert werden.

Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen

Blühstreifen: Breite von mind. 5 m (bei der Bindung MS20 keine maximale Breite)

Ein Streifen weist nach der Wortbedeutung und nach Sinn und Zweck gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit). Es ist darauf zu achten, dass das Verhältnis bei der Anlage eingehalten wird. Andernfalls ist das „Gebilde“ abzulehnen.

Blühflächen: max. 2,5 ha je Schlag

Anlage – Anforderungen an das Saatgut für mehrjährige Blühstreifen/-flächen:

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen/-flächen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietseigenem Regiosaatgut zusammenzustellen. Die Hersteller des Wildpflanzensaatgutes müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben (unter den LINKS sind auch die Bezugsquellen einsehbar):

- Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“; (<http://www.natur-im-vww.de>)
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat "RegioZert" (<http://www.bdp-online.de>)

Das Saatgut muss sich aus 100 % gebietseigenen Wildpflanzen zusammensetzen.

Es ist eine der aufgeführten Saatgutmischungen zu verwenden.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut aus biologischer Produktion konventionell hergestelltes ungebeiztes Wildpflanzensaatgut aus gebietseigenen Arten gem. Ausnahmeregelung über Allgemeinverfügung verwenden.

Die Aussaatstärke ist der Liste zu entnehmen (mischungsabhängig).

Der Austausch oder Ergänzung von bis zu 5 Arten mit den entsprechenden Diasporenzahlen ist aus der Liste der Ansaatmischungen möglich, z. B. wenn Arten ggf. nicht mehr verfügbar sind oder individuell ausgetauscht werden sollen. Die Ergänzung bzw. der Austausch ist der Bewilligungsbehörde vor der Aussaat anzuzeigen.

Praxishinweise zur erfolgreichen Anlage

Welche Standorte sind geeignet?

Standorte für Blühstreifen/-flächen finden sich in der freien Feldflur und entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern – hier jedoch bevorzugt auf der Südseite (durch zu starke Beschattung wird die Entwicklung der Pflanzen stark behindert).

Auf den ausgewählten Flächen sollten keine ausdauernden Unkrautarten (z.B. Ackerkratzdistel, Quecke) vorhanden sein, da diese schnell bestandsbildend werden können. Möglichst keine dauerhaft sehr nassen Standorte nutzen.

Zeitpunkt:

Frühjahrsaussaat so früh wie möglich, jedoch bis Ende April (in Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit möglichst bis Mitte April) erfolgen. **Eine Herbstansaat (durch vorzeitigen Maßnahmebeginn) ist möglich. Die Beantragung ist mit dem Förderantrag möglich.**

Saatgutmischung und Aussaatstärke:

In Abhängigkeit vom Standort werden geeignete Blühmischungen ausgewählt: (1-Blühmischung Löß-Lehm-frisch / 2-Löß-Lehm-trocken / 3-Sand-frisch / 4-Sand-trocken / 5-sehr frische bis feuchte Standorte). Je nach Standort und zu wählender Blühmischung werden die Mischungen oft mit etwa 5 kg/ ha (reine Saatgutmenge) ausgebracht. Die Mischungen sind artenreich, um möglichst lange und vielfältige Blühaspekte zu gewährleisten und witterungsbedingte Ansaattrisiken zu vermindern. Es ist zu empfehlen, eine Rückstellprobe des ausgesäten Saatguts von ca. 100 g auf dem Betrieb vorzuhalten.

Saatbettvorbereitung und Ansaat:

Eine gründliche Bodenbearbeitung/Saatbettbereitung ist notwendig. Das Saatgut hat unterschiedliche Korngrößen und enthält kleinsamige bis großsamige Arten. Es sollte daher für eine bessere Ausbringung mit einem Hilfsstoff gestreckt werden (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais). Die Aufmischung sollte auf ca. 50 bis 100 kg/ ha (Gesamtaufwandmenge) erfolgen. Die Ausbringung ist mit Drillmaschinen möglich (Grobsäräder). Aufgrund der vielen Lichtkeimer ist eine sehr flache Ausbringung auf der Bodenoberfläche notwendig („aufrieseln“). Für einen optimalen Bodenschluss ist ein flächiges Anwalzen wichtig.

Pflege:**im 1. Jahr nach der Aussaat (Maßnahmen zur Etablierung)****Achtung: Für Blühstreifen/-flächen sind die Vorgaben hinsichtlich der geltenden Konditionalität der 1. Säule zur Sperrfrist (01.04. bis 15.08.) einzuhalten.**

Ausnahmegenehmigungen für den Zeitraum von 01.04. bis 15.08. erteilt das zuständige ALFF nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Muster-Antrag wird über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt. Bitte informieren Sie sich über aktuelle Rechtsänderungen und Hinweise in den FAQ über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de. Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Um unerwünschte Arten (Melden, Kamille, Amarant etc.) aus der Samenbank zu unterdrücken, müssen in der Etablierungsphase (erste Vegetationsperiode) die Bestände vor der Samenreife der unerwünschten Arten (Richtwert ca. 20 cm) über dem Boden abgeschlegelt werden. Wird aufgrund sehr dichter Bestände unerwünschter Arten eine Pflege innerhalb der Sperrzeit vom 01.04. bis 15.08. notwendig, ist ein Antrag zu stellen (s.o.). Das Mahdgut kann, da es nicht genutzt werden darf, auf den Flächen verbleiben. Die Pflege kann auch mit einem Schlegler oder Häcksler erfolgen. Wichtig ist eine hohe Einstellung der Geräte, um die Jungpflanzen der Blühstreifenarten nicht zu schädigen.

ab dem 2. Standjahr (Maßnahmen zur Erhaltung)

Artenreiche und langausdauernd blühende Bestände dienen vom Frühjahr bis zum Herbst als Nahrungsquelle für verschiedene Insektenarten. Deshalb ist während der Vegetationsperiode bevorzugt abschnittsweises Mähen oder Schlegeln (z.B. ca. 30 bis 50 % des Streifens/der Fläche, aber maximal 70 % der Fläche eines Blühstreifens oder einer Blühfläche) in mind. ca.

15 cm Höhe (Richtwert ca. 20 cm) angezeigt (**die Vorgaben hinsichtlich der geltenden Konditionalität der 1. Säule zur Sperrfrist (01.04. bis 15.08.) sind einzuhalten**). Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Die Durchführung eines Pflegeschnittes ab 01. Juli bis ca. Mitte Juli, spätestens Ende Juli, sichert eine schnelle Regeneration und die Verlängerung der Blühaspekte bis in den Herbst hinein. Im Herbst und Winter werden die Samen als Winterfutter von Vogelarten genutzt.

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

5.1.1. Förderantrag

Mit einem Förderantrag können Sie eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2025 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf Ihrer alten Verpflichtung.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025“.

5.1.2. Erweiterungsantrag

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- a) Einbeziehung weiterer Flächen in eine bestehende Verpflichtung unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungszeitraums (**Erweiterung**)

Voraussetzungen:

- **Restlaufzeit** der bestehenden Verpflichtung beträgt noch mindestens **2 Jahre**.

Die hinzukommende Fläche beträgt **maximal 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. MS20).

In FP 6508 (Pflege extensiver Obstbestände) und FP 6506 sind nur Erweiterungen und keine Ersetzungen zugelassen.

- b) **Ersetzung** der bestehenden Verpflichtung durch eine **neue 4-jährige Verpflichtung**
Voraussetzungen:

- Die hinzukommende Fläche beträgt **mehr als 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. MS11)
Hierunter fällt auch die Beantragung einer neuen Einzelmaßnahme.

Beispiel: Bestehende Verpflichtung: MS10: 50 ha

 Beantragung von: MS11: 20 ha

Ersetzung,

der Flächenzuwachs für MS11 beträgt mehr als 50 v. H., ausgehend von einem bisherigen Verpflichtungsumfang von 0 ha

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der Antrag auf Förderung (Förderantrag, Erweiterungsantrag) ist bis zum **17. Juni 2024** bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu stellen. Die fristge-

rechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Neu-, Ersetzung- oder Erweiterungsanträge	
Termin	Antrag
26. April 2024	Eröffnung des Antragsverfahrens für Neu-, Ersetzungs- oder Erweiterungsanträge
bis 17. Juni 2024	Einreichung des Antrages im zuständigen ALFF einschließlich der folgender Antragsbestandteile (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen – ELER-Flächennachweis
1. Januar 2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15. Mai VJ	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen
	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
auf VJ folgend: zwischen dem 1. und 15. Januar	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

5.3. Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt werden:

- das Formular „AUKM-Förderantrag“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum geometrischen ELER-Flächennachweis 2025, Anhang III)

- der ELER- Flächennachweis 2025
- die Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis
- der Stammdatenbogen und Anlagen. Soweit der Stammdatenbogen 2024 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2024 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung:

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag)
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss für die Nachweisführung der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen geführt und für Kontrollen vorgehalten werden.

Hinweis: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gelten Teil 1, Nummer 12 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung (z. B. Mahd statt Beweidung).

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) sind naturschutzfachliche Berater des Landesamtes für Umweltschutz tätig. Sie stehen interessierten Antragstellern für fachliche Informationen zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme wird insbesondere vor Abgabe eines Antrages auf Förderung von MSUL- oder FNL-Maßnahmen empfohlen. Aber auch nach dem Antragsverfahren unterstützen die naturschutzfachlichen Berater die Zuwendungsempfänger mit Informationen (z. B. fachliche Begleitung und Beratung bei der Maßnahmedurchführung). Dieses Informationsangebot ersetzt nicht die Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Beantragung von FNL.

	<p style="text-align: center;">Flächenmaßnahmen der ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) 2021/2115</p> <p style="text-align: center;">Merkblatt zum Förderantrag</p> <p style="text-align: center;">auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren gemäß Teil 2, Abschnitt 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024)</p> <p style="text-align: center;">Förderung ökologischer Anbauverfahren (FP 8108)</p> <p style="text-align: center;">für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028</p>	<p>Stand: 14.05.2024</p>
---	---	------------------------------

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung ökologischer Anbauverfahren nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ (Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024) sowie alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des einjährigen Förderantrages.

Lesen Sie bitte die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien	2
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms.....	4
3. Allgemeine Erläuterungen.....	4
3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche.....	4
3.2. Zugelassene Kulturarten.....	5
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....	5
3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten.....	6
4. Erläuterungen der Maßnahme.....	6

4.1.	Kurzbeschreibung.....	6
4.2.	Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung	8
4.3.	Begriffsdefinitionen	9
4.4.	Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen Tieren	10
5.	Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	10
5.1.	Erläuterung der möglichen Antragsarten.....	10
5.2.	Terminübersicht und Antragsbestandteile.....	10
6.	Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen	12
7.	Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen.....	13
8.	Mitteilungspflichten.....	13

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 und auf der Grundlage des Nationalen GAP-Strategieplans.

Zahlungen auf der Grundlage des GAP-Strategieplans für die Förderperiode 2023 – 2027 dürfen letztmalig 2029 geleistet werden. Da die Auszahlungen gemäß Teil 1, Nr. 11.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP, Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen, kann in diesem Antragsverfahren nur ein Förderantrag für einen vierjährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 - 31.12.2028) gestellt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus um alle Anträge zu bewilligen, kommen die folgenden Auswahlkriterien zur Anwendung:

Auswahlkriterien für FP 6618 – Ökologische Anbauverfahren - Einführer

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Neuanträge von Junglandwirten ¹ (Zuwendungsempfänger Junglandwirteförderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte)	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 2.
2	Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) ²	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 3.
3	Neuanträge von Betrieben mit einem Anteil von mind. 70 % Dauerkultur- bzw. Gemüsefläche im Betrieb	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 4.

4	Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Schafe*, Ziegen*) *) mindestens 15 Eltern- oder Masttiere	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 5.
5	Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Schweine, Geflügel**) **) mindestens 15 Eltern- oder Masttiere bzw. 30 Stück Geflügel	Es werden alle Anträge der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 6.
6	Neuanträge von tierhaltenden Betrieben mit einem Tierbestand von 0,5 bis 2,0 GVE/ha (Rinder und sonstige Tiere)	Es werden alle Anträge der Kategorie 6 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 7
7	Alle übrigen Neuanträge	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende Hektarzahl gekappt.*

¹Neuanträge von Junglandwirten (Zuwendungsempfänger Junglandwirteförderung) sind Anträge von Antragstellern, deren Bewilligungszeitraum für die Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte mindestens in das Verpflichtungsjahr 2024 reicht. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

²Neuanträge von Junglandwirten (InVeKoS 2024) sind Anträge von Antragstellern, die im Jahr 2024 die JLW-Einkommensstützung (InVeKoS) erhalten haben, deren maximale Bezugszeit frühestens 2024 endet. Die Junglandwirte-Eigenschaft muss zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung (Ende 2024) erfüllt sein.

Auswahlkriterien für FP 6618 – Ökologische Anbauverfahren - Beibehalter

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Anträge nach einer zum 31.12.2024 oder 31.12.2023 auslaufenden Verpflichtung in Höhe der ausgelaufenen Verpflichtungsfläche.	Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die auslaufenden Verpflichtungsflächen anteilmäßig bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 2.
2	Alle übrigen Neuanträge	Alle sonstigen Neuanträge werden unter Berücksichtigung der noch für diese Kategorie zur Verfügung stehenden Mittel auf eine daraus resultierende

		Hektarzahl gekappt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt Kategorie 3.
3	Flächenzuwächse der Kategorie 1 bis maximal 50 %	Flächenzuwächse werden beginnend von 1 % aufsteigend bis 50 % (bezogen auf die auslaufende Verpflichtungsfläche) bewilligt solange Mittel vorhanden sind.

Berücksichtigung von Verpflichtungsübertragungen bei der Anwendung der Auswahlkriterien

Übertragungen von Verpflichtungen, deren Neubeantragung durch Auswahlkriterien reglementiert ist, dürfen nicht zur Umgehung der Auswahlkriterien führen. Im Fall von Gesamtbetriebsübertragungen (z. B. Hofnachfolge) werden die Übernehmer im Fall einer Neubeantragung (Förderantrag) so gestellt, als hätte der Übergeber den Antrag gestellt. Es sei denn, der Antrag des Übernehmers wäre einer höheren Bewilligungskategorie zuzuordnen als ein Antrag des Übergebers. In diesem Fall wird der Antrag der höheren Bewilligungskategorie zugeordnet.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes.

Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

3. Allgemeine Erläuterungen

3.1. Freiwilligkeit und Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024 setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Förderung verschiedener Maßnahmen auf derselben Fläche ist nur nach Maßgabe der Kombinationstabelle, siehe Anlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom

12.02.2024, zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen der 1. Säule wird jährlich beantragt und kann im vierjährigen Verpflichtungszeitraum der Öko-Förderung entsprechend wechseln. Sofern die Förderung des Ökolandbaus gemäß der o. g. Kombinationstabelle mit der beabsichtigten Teilnahme an Öko-Regelungen „beantragbar“ ist, sollte die Öko-Förderung für die betreffende Fläche beantragt werden, auch wenn in einzelnen Verpflichtungsjahren durch die gleichzeitige Teilnahme an einer Öko-Regelung für die Fläche keine Zuwendung gezahlt wird. Die Teilnahme an Öko-Regelungen hat keine Auswirkungen auf die bewilligte Fläche (z. B. Bei der Teilnahme an der ÖR 1b „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“ wird für die betroffene Fläche in dem jeweiligen Jahr keine Öko-Zahlung gewährt. Der Verpflichtungsumfang wird jedoch nicht reduziert.).

3.2. Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Kulturarten (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Liste der Kulturartenpflanzen zu entnehmen (siehe Anlage zu den Ausfüllhinweisen zum ELER-Flächennachweis 2025 für flächenbezogene Anträge - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025).

3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind
- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, welche alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfassen
- Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind
- Im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen (siehe Punkt 3.4 Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten)

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten

Förderkulisse		Nationale Naturmonumente (z. B. Grünes Band) ³	Naturschutzgebiete	Natura-2000 Gebiete ⁴		gesetzl. geschützte Biotope in Verb. mit §30 BNatSchG und §22 NatSchG LSA ^{1,2,3}	Flächen außerhalb von Schutzgebieten
				FFH - Gebiete	SPA (Vogelschutz) - Gebiete		
Ökolandbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau					Nicht relevant	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland						
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse					Nicht relevant	
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturen					Nicht relevant	

1 – BNatSchG

2 – NatSchG LSA

3 – PflSchAnwV

4 – N2000-LVO LSA

	Nicht zulässig
	Kulisse förderfähig

4. Erläuterungen der Maßnahme

4.1. Kurzbeschreibung

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinie wieder.

Maßnahme		Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindungen	Prämie EUR/ha
Öko- logischer Anbau Einführung FP 8108	Ackerland	- Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung	OK40	240
	Grünland	- Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen- Anhalt zugelassenen Kontrollstelle und Zertifikat - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung	OK41	240
	Gemüse	- Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche, - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngeeinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3	OK42	375
	Dauer- kulturen		OK43	850
Öko- logischer Anbau Bei- behaltung FP 8108	Ackerland	- Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb - ununterbrochene Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, in der jeweils geltenden Fassung - Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zum genannten Kontrollverfahren bei einer in Sachsen- Anhalt zugelassenen Kontrollstelle oder Zertifikat - beantragte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der	OK50	240

Maßnahme		Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. Richtlinie AUKM, GAP-SP sind verbindlich.	Bindungen	Prämie EUR/ha
	Grünland	Antragstellung als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung - keine Auszahlung für stillgelegte, aus der Erzeugung genommene oder aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzte Flächen sowie Flächen mit Düngeeinschränkungen/-verboten aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften oder nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung - Bemessungsgrundlage der Auszahlung ist die bewilligte Verpflichtungsfläche	OK51	240
	Gemüse		OK52	375
	Dauer- kulturen		OK53	850

4.2. Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung

Der ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb hat für Flächen, für die Zuwendungen beantragt und gewährt werden sollen, eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer entsprechenden Erzeugung nachzuweisen.

Hierzu gelten folgende Kriterien für die Mindestbewirtschaftung:

Entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, die die Produktion von ökologischen Erzeugnissen regelt, hat der landwirtschaftliche Betrieb den Anbau von Kulturen auf seinen nicht aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- oder Grünlandflächen mit dem Sammelantrag in der Anlage „Flächen“ nachzuweisen.

Nutzung von Ackerflächen für Gründungsmaßnahmen

Von der als Ackerland genutzten Fläche besteht die Möglichkeit, bis zu 30 Prozent für Gründungsmaßnahmen entsprechend Anhang II, Teil I, Nr. 1.9.2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 zu nutzen. Derartige Flächen müssen in die Fruchtfolge integriert sein.

Für die Begrünung der zur Bodenverbesserung (Gründungsmaßnahmen) vorgesehenen Flächen sind folgende Arten zu verwenden:

Lfd. Nr.	Einjährige Arten	Lfd. Nr.	Mehrjährige Arten
1	Senf	8	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 1 bis 7
2	Olrettich	9	Wicken (mehrjährig)
3	Phacelia	10	Luzerne
4	Seradella	11	Klee
5	Lupinen	12	Ackergras
6	Perserklee	13	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 9 bis 12
7	Wicken (einjährig)		

Bestimmte Arten können nur einjährig genutzt werden (lfd. Nr. 1 bis 6). Wicken (lfd. Nr. 7 und 9) gibt es in Sommer- und Winterformen, so dass eine Wicke auch in mehrjährigen Mischungen ausgesät werden kann. Auch mehrjährige Arten (lfd. Nr. 9 bis 12) können einjährig genutzt werden.

Grünland/Ackerfutterflächen:

Auf Grünland und Ackerfutterflächen des Betriebes muss mit Ausnahme der o. g. für Gründungsmaßnahmen genutzten Ackerflächen eine Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Beweidung, Futtermittelverkauf) erfolgen. Ansonsten gelten diese Flächen als aus der Erzeugung genommen und erhalten keine Prämien nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfssfassung vom 12.02.2024. In Zweifelsfällen ist gegenüber der kontrollierenden Behörde der Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses zu erbringen.

4.3. Begriffsdefinitionen

Ackerfläche Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen.

Dauergrünland Hierzu zählt das DGL im landwirtschaftlichen Sinn (NC 451-459, 480). Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (Heiden, NC 492).

Gemüseanbau In der Kulturartenliste ist die Flächenkategorie mit AL angegeben. Eine Beantragung ist aber auch für die jeweils in Frage kommenden Kulturarten als Gemüse möglich.

Hinweis: Da bei den Kulturarten Brauner Senf/Sareptasenf (NC 614) und Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619) von einer Körnernutzung ausgegangen wird, ist eine Förderung dieser Kulturarten mit den genannten NC als Gemüse (OK42, OK52) nicht möglich. Stattdessen erfolgt eine Förderung als Ackerkultur. Im Falle einer Blattnutzung dieser Kulturarten verwenden Sie bitte die Kulturart Gemüse-Kreuzblütler mit dem NC 611. In diesem Fall ist eine Förderung als Gemüse nach wie vor möglich.

Dauerkulturen

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf der Fläche angebaut werden und wiederkehrende Erträge bringen. Zudem liegt eine erwerbsmäßige Nutzung vor.

Voraussetzung für eine Förderung als Dauerkultur ist, dass durch eine intensive Nutzung der Anlagen eine Gewinnerzielung angestrebt wird und die Rentabilität im Vordergrund steht.

Kurzumtriebsplantagen und Energiepflanzen (die in der NC-Liste als Dauerkulturen ausgewiesen sind) werden im Ökolandbau nicht gefördert.

4.4. Unterjähriges Weiden mit nichtökologischen Tieren

Bitte beachten Sie die Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt. Hier: Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (ELER) 2023 (Stand 08.08.2023), die unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de veröffentlicht wurden. Weitere Hinweise zum zeitlich begrenzten Beweiden mit konventionellen Tieren erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kontrollstelle.

5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

In diesem Antragsverfahren sind ausschließlich Förderanträge für einen vierjährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 – 31.12.2028) zulässig.

5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der **Förderantrag** ist bis zum **17.06.2024** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. Die fristgerechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Einzureichen bis	Antragsbestandteil
17. Juni 2024	Antrag (Förderantrag/Erweiterungsantrag)
	ELER-Flächennachweis 2025

	Stammdatenbogen 2024 für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen), sofern noch nicht bereits eingereicht und aktuell!
	Nachweis, dass der gesamte Betrieb im Verpflichtungszeitraum dem Öko-Kontrollverfahren untersteht: Öko-Zertifikat (ggf. Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt anerkannten Öko-Kontrollstelle)
1. Januar 2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes
15. Januar 2025	bei Beantragung als Einführer: Nachreichen der Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EU) 2017/625 i. V. m. VO (EU) 2018/848 amtlich zugelassenen Kontrollstelle (spätester Vertragsbeginn 01.01.2025)

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15. Mai VJ	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen
	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
31. Dezember 2028	Ende des Verpflichtungszeitraumes
ab 1. Januar VJ+1 bis 15. Januar VJ+1	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
ab 1. Januar VJ+1 bis 15. Februar VJ+1	Ausgefüllte und von der Kontrollstelle bestätigte Öko-Kontrollerklärung
ab 1. Januar VJ+1 bis 15. Februar VJ+1	Aktuelles Öko-Zertifikat

Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware und werden über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- das Formular „Förderantrag Ökologischer Landbau“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2025, Anhang III)
- der ELER-Flächennachweis 2025
- die Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis 2025

- der Stammdatenbogen und Anlagen (Soweit der Stammdatenbogen 2024 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2024 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich.)

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 sowie die Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt: hier: Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (ELER) 2023 sind über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Hinweis zur Öko-Kontrollerklärung

Das Formular „Öko-Kontrollerklärung“ ist nicht in der Antragssoftware enthalten. Es ist als ausfüllbare pdf-Datei im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Die Nachweise über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen **erst nach Ablauf** des Verpflichtungsjahres ausgestellt werden. Erst dann kann bestätigt werden, ob im abgelaufenen Verpflichtungsjahr entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848, gewirtschaftet wurde. Das bedeutet, dass die Kontrollstellen die Nachweise **nach** Ablauf des Verpflichtungsjahres ausstellen müssen, damit Sie diesen Nachweis als zahlungsbegründende Unterlage bis zum **15. Februar** nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einreichen können.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

6. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Parzelle)
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

Achtung: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.

7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse gilt Teil 1, Nr. 12 der Richtlinie AUKM, GAP-SP; Entwurfsfassung vom 12.02.2024 zu beachten.

8. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung.